

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 30 (1957)

Heft: 3

Rubrik: Fachtechnisches Kolloquium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Magadino	Aldo Sargenti & Co., Butter en gros		093 8 32 14
Montreux	Laiterie Modèle S.A., ci-devant W. Kleinert		021 6 43 46
Moosleerau	Ed. Eichenberger AG		064 5 21 13
Nebikon	Lütolf & Co.		062 9 51 64
Nidau	W. Siegenthaler, Butter en gros		032 2 45 27
Rorschach	Fuchs & Co.		071 4 13 01
Rorschach	G. Kündig, Butter en gros		071 4 17 75
Schaffhausen	H. Rubli, Molkerei		053 5 41 67
Schönenwerd	O. Gauch, Molkerei		064 3 13 22
Walkringen	H. Fuhrer, Butter en gros		031 68 62 80
Zollikofen-Bern	E. Knecht, Butter en gros		031 65 01 98
Zürich 5	W. Simon	Hardturmstrasse 287	051 42 14 04
Zürich	Vereinigte Zürcher Molkereien	Feldstrasse 42	051 25 68 10

Fachtechnisches Kolloquium

Fachtechnische Fragen sind jeweilen bis zum 15. eines jeden Monats dem technischen Leiter der betreffenden Sektion einzureichen, der seinerseits die gestellten Fragen bis zum 20. des gleichen Monats an den Präsidenten der TK des SFV weiterleitet. (Adressen der technischen Leiter siehe Sektionsnachrichten). Nichtmitglieder des SFV richten ihre Anfragen an die Redaktion, die für die Weiterleitung besorgt ist.

- 1) Einrückbestand einer Einheit 180 Mann.
Soll der Verpflegungsplan mit Kostenberechnung für 100 Mann oder für 180 Mann erstellt werden?
- 2) Behandlung der am Einrückungstag Entlassenen:
 - a) administrativ
 - b) persönlich
- 3) Ein Wehrmann rückt zu seinem normalen WK ein. Für die Reise nach dem Einrückungsort benützte er einen Schnellzug. Er verlangt nun vom Rf. die Rückvergütung des Umwegbillets in Höhe von Fr. 1.50. Mit diesem Schnellzug (Umweg) musste er um 0700 von zu Hause fort. Um jedoch auf direktem Wege rechtzeitig auf dem Sammelplatz eintreffen zu können, hätte er einen Personenzug benützen und bereits schon um 0500 von zu Hause weggehen müssen. Er beharrt auf der Rückvergütung des Betrages von Fr. 1.50 und tobt im Kp. Bureau . . .
- 4) Dislokation um 1910. Die Of. und höh. Uof. haben ihre Zimmer ohne besondere Verständigung bis 1900 behalten. Der Hotelier verlangt volle Entschädigung für die ganze Nacht.

Antworten auf die erste Serie Fragen

veröffentlicht in der Januarnummer 1957 «Der Fourier».

Frage 1

Wir haben zu unterscheiden zwischen:

- a) der normalen Tee-Portion von 6 g im Rahmen des Gemüseportionskredits (VR Ziff. 137)
- b) der Tee-Notportion von 4 g (VR Ziff. 147 Gesamtnachtrag Nr. 1)

Es ist zu beachten, dass die Teeportion gemäss VR Ziff. 137 kein Pflichtverbrauch ist. Der effektive Verbrauch liegt wesentlich unter den 6 g. Für den Aktivdienst (Rationierung) und in Vorbereitung

darauf, ist besonders für die Arbeit der Armee-Verpflegungsmagazine der Ansatz von 6 g wesentlich. Solange verrätig, werden noch die *alten* Tee-Notportionen von 5 g an die Truppe abgegeben. Ob nun aber solche von 5 g oder bereits solche von 4 g geliefert werden, hat keinen Einfluss auf den Preis. Dieser beträgt für die Tee-Notportionen von 4 oder 5 g einheitlich 10 Rappen pro Portion (Preisliste OKK 1. 1. 57)

Frage 2

Zur Regelung dieser Angelegenheit bestehen zwei Möglichkeiten:

- a) der Fourier bezahlt der Bahn die Billetkosten und Transportspesen für das Fahrrad in bar. Der mit einer entsprechenden Begründung versehene Beleg ist durch den Kdt. visieren zu lassen;
- b) der Rf. übergibt der Bahnstation des Standortes der Einheit einen Transportgutschein lautend auf Mann und Fahrrad für die zurückgelegte Strecke. Auf der Rückseite des Transportgutscheins kurze Begründung anbringen. In diesem Fall ist das Visum des Kdt. nicht erforderlich.

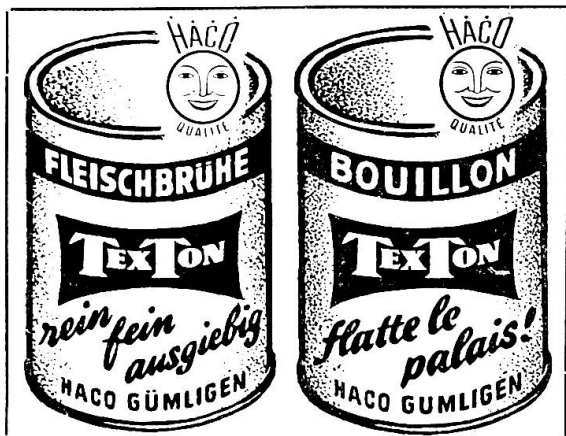
Frage 3

Es wurde ausdrücklich festgestellt, dass fraglichem Kpl. weder bei der Evakuierung, noch bei der Rückkehr aus dem Spital zur Truppe ein Krankenpass ausgehändigt wurde. Dieser Unterlassungsfehler lag beim Arzt bzw. bei der Spitalverwaltung.

Der Fourier fordert den Kpl. auf, ihm die Billetauslagen zu nennen, worauf er dem Uof. den entsprechenden Betrag vorschiesst. Ferner ergibt sich eine Mutation: «Am . . . vom Spital zurück». Sofortige Meldung an den Qm., damit dieser auf seinen noch nicht abgeschlossenen Belegen «Standort und Bestand», sowie «Mannschaftskontrolle» die erforderliche Mutation eintragen und dem Fourier die dem Kpl. bezahlten Billetkosten zurückerstatten kann.

Für die Heimreise übergibt der Rf. dem Kpl. einen Transportgutschein lautend auf die Strecke «Entlassungsort der Truppe — Wohnort des Kpl.». Er stellt auch hierüber seinem Qm. sofort eine kurze Meldung zu. Sollte der Rf. in diesem Moment über keine Formulare Tr 3 a verfügen, so bezahlt er, nach Rückfrage im Stationsbureau, dem Kpl. die Billetkosten aus. Er lässt den Uof. dafür quittieren und sendet den Beleg, mit einer kurzen Begründung versehen, dem Qm. zwecks Rückerstattung des Betrages zu.

Der Kpl. hat Anrecht auf die Mundportionsvergütung für den Entlassungstag. Er ist aber bei der Truppe weder sold- noch verpflegungsberechtigt. Die Eidg. Militärversicherung bezahlt für diesen Tag noch das Krankengeld. Der Uof. hat daher bei der EMV ein Gesuch um Ausrichtung der Mundportionsvergütung einzureichen. Der Fourier darf also weder Sold, noch irgendwelche Verpflegungsvergütungen ausrichten.



**Wenn inländische Gemüse
Früchte und
Speisekartoffeln**

dann prompt und preiswert bei:

Gebr. Mäder, Kerzers

Landesprodukte en gros Tel. (031) 69 54 33